

# **STELLUNGNAHME**

der

## **DIAKONIE ÖSTERREICH**

zum Entwurf  
Gesundheitsberuferegistergesetz

Wien, den 29. Mai 2013

### **Allgemeine Anmerkungen**

Die Diakonie merkt grundsätzlich an, dass eine Begutachtungsfrist von weniger als zwei Wochen nicht sinnvoll erscheint, um zivilgesellschaftliche Organisationen, Berufsvertretungen und weitere Institutionen in einen Diskussionsprozess einzubinden. Das schnelle Vorgehen wird seitens der Diakonie dahingehend interpretiert, dass diese Gesetzesvorlage ohnedies bereits ohne Einbindung von zivilgesellschaftlichen Organisationen zwischen den Regierungsparteien akkordiert wurde, und so schnell als möglich noch vor Ablauf der Legislaturperiode in Beschlussfassung gehen soll. Ein derartiges Vorgehen ist nicht zuletzt auch in Hinblick auf eine umfassende parlamentarische Diskussion dieser Materie abzulehnen.

### **Spezifische Anmerkungen**

- Für die Diakonie ist das Argument der Bedarfs- und Ressourcenplanung für die Einrichtung einer Registrierungsstelle von Gesundheitsberufen nicht nachvollziehbar. Für zukünftige Versorgung, Planung und Steuerung im Pflegesystem muss jedenfalls auf andere Datengrundlagen wie z.B. Bedarfs- und Entwicklungspläne in Kombination mit weiteren, ev. erst zu schaffenden Datenbanken (z.B. jährliche Berichte von Gesundheit Österreich oder Statistik Austria zu Beschäftigtenzahlen in diesem Bereich), zurückgegriffen werden. Eine Registrierung scheint in Hinblick auf dieses Argument nicht notwendig, nicht zuletzt auch aufgrund des zu erwartenden hohen administrativen Aufwandes in Verbindung mit der einigermaßen überschaubaren Quantität der Daten. Zudem werden nur Krankenpflegeberufe gemäß GuKG und MTDG erfasst, weitere Berufsgruppen wie z.B. SanitäterInnen, Medizinische Assistenzberufe, Medizinische MasseurInnen oder HeilmasseurInnen werden nicht berücksichtigt, was einer grundsätzlichen Planung und Steuerung widerspricht. Die Diakonie spricht sich, im Falle einer Beschlussfassung, darüber hinaus für eine

Ansiedlung des Gesundheitsberuferegisters bei einer Organisation aus, die sowohl in der Expertise als auch in der Bedarfsplanung bzw. –Erhebung auf Erfahrung zurückgreifen kann, wie z.B. Gesundheit Österreich.

- Jedenfalls unverständlich ist die Zusammensetzung des so genannten Beirates, der laut Gesetzesentwurf Standards für die Anerkennung von Fortbildungen festzulegen hat. Die Zusammensetzung des Beirats erfolgt offensichtlich nicht nach fachlichen Kriterien und bildet die Stakeholder im relevanten Bereich nur ungenügend ab.

Die Diakonie regt im Falle einer Beschlussfassung dringend an, die Zusammensetzung des Beirates um ExpertInnen aus den Pflege- und Sozialorganisationen sowie weiteren Gesundheitsberufen zu erweitern.

- Die Diakonie sieht die Darstellung, dass es „derzeit keine systematische Überprüfung der Fortbildungspflicht“ (siehe Wirkungsorientierte Folgenabschätzung) gebe, nicht ausreichend begründet. Vielmehr muss derzeit die Überprüfung der Fortbildungspflichten vom Arbeitgeber übernommen werden, der zu gewährleisten hat, dass diese Pflichten erfüllt werden, um dem Arbeitsrecht zu genügen.

- Letztlich bleibt auch unklar, ob und mit welchen Kosten die Berufsangehörigen bei den einzelnen Registrierungsakten zu rechnen haben, vor allem auch in Hinblick auf eine selbstständige bzw. unselbstständige Berufsausübung.

Die Diakonie rät zusammenfassend dringend dazu, diesen Gesetzesentwurf zurückzustellen, und in öffentliche Einbindung und inhaltliche Neuausrichtung zu investieren.

**Kontakt:**

Mag.a Katharina Meichenitsch  
Diakonie Österreich  
Schwarzspanierstraße 13, 1090 Wien  
katharina.meichenitsch@diakonie.at / www.diakonie.at